

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7267 –**

Rückholquote beim Unterhaltsvorschussgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Als eine der zentralen sozial- und familienpolitischen Leistungen für Kinder alleinerziehender Elternteile nimmt der Unterhaltsvorschuss eine besondere Stellung innerhalb der Familienleistungen ein. Der Unterhaltsvorschuss soll helfen, Alleinerziehende zu unterstützen, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Pflicht nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann.

Ziel ist demnach, die Alleinerziehenden und ihre Kinder situativ aufzufangen und von staatlicher Seite nicht grundsätzlich für den Unterhalt aufzukommen. Entsprechend werden staatlicherseits Beträge vonseiten des Unterhaltsschuldners eingefordert. Dennoch sind die Rückholquoten relativ gering und in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich.

Vor dem Hintergrund einer immer weiter steigenden Zahl von Alleinerziehenden, die für ihre Kinder auf den Unterhaltsvorschuss angewiesen sind, und einer gleichzeitig schwierigen Haushaltslage in Bund und Ländern, ist eine Gesamtevaluation der Umsetzung und Wirkung des Unterhaltsvorschussgesetzes dringend geboten. Da ein Drittel der Kosten für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bund trägt, würde eine Verbesserung der Rückholquote auch dem Bundeshaushalt zugutekommen.

1. Von welcher Rückholquote wurde bei der Einführung des Unterhaltsvorschussgesetzes ausgegangen?

In der Gesetzesbegründung zur Einführung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 1. Januar 1980 (Bundestagsdrucksache 8/2774, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit) wurde davon ausgegangen, dass sich die Haushaltsbelastung durch Einziehung des kraft Gesetzes in Höhe des Vorschusses auf die öffentliche Hand übergehenden Unterhaltsteils um etwa ein Fünftel vermindern wird.

2. Wie hoch waren die Rückholquoten bezüglich des Unterhaltsvorschusses in den Jahren 2005 bis 2011 (bitte auch nach den einzelnen Ländern und Kommunen aufschlüsseln)?
3. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Unterschiede bei den Rückholquoten in den einzelnen Kommunen?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Rückholquoten in den Jahren 2005 bis 2010 in den Bundesländern und im Bundesdurchschnitt:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Baden-Württemberg	26 %	22 %	25 %	27 %	28 %	26 %
Bayern	30 %	27 %	27 %	32 %	34 %	27 %
Berlin	13 %	12 %	13 %	13 %	13 %	12 %
Brandenburg	13 %	11 %	13 %	15 %	14 %	13 %
Bremen	11 %	10 %	10 %	11 %	12 %	10 %
Hamburg	12 %	12 %	13 %	14 %	15 %	13 %
Hessen	18 %	16 %	16 %	16 %	18 %	16 %
Mecklenburg-Vorpommern	13 %	12 %	14 %	13 %	14 %	13 %
Niedersachsen	19 %	16 %	24 %	22 %	23 %	20 %
Nordrhein-Westfalen	18 %	16 %	17 %	18 %	19 %	18 %
Rheinland-Pfalz	23 %	22 %	23 %	25 %	26 %	23 %
Saarland	17 %	20 %	18 %	20 %	23 %	17 %
Sachsen	17 %	16 %	17 %	15 %	13 %	14 %
Sachsen-Anhalt	15 %	15 %	16 %	14 %	15 %	13 %
Schleswig-Holstein	21 %	18 %	20 %	21 %	22 %	19 %
Thüringen	13 %	11 %	14 %	13 %	14 %	13 %
insgesamt	20 %	17 %	19 %	19 %	20 %	18 %

Die Rückholquoten aus dem Jahr 2011 liegen noch nicht vor.

Die Rückholquoten der Kommunen werden seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nicht erfasst.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Rückholquote zu verbessern, und welche sind für die Zukunft geplant?

Zur Durchführung und zur Verbesserung des Rückgriffs erhalten die für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) zuständigen Stellen Weisungen, die vom BMFSFJ in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesministerien und teilweise den Landesjugendämtern erarbeitet werden. Die Wei-

sungen werden jährlich unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zum Unterhaltsvorschussrecht, zum Unterhaltsrecht, zum Verfahrensrecht, zum Vollstreckungsrecht und zum Sozialrecht aktualisiert.

Das BMFSFJ hält im Rahmen der engen Zusammenarbeit in regelmäßigen Abständen Beratungen mit den Ländern und teilweise den Landesjugendämtern ab, deren Schwerpunktthema in der Regel der Rückgriff ist. Die für den Vollzug des UVG zuständigen Stellen können ihre Fragen zum Unterhaltsvorschuss über das jeweils zuständige Landesjugendamt bzw. das Landesministerium einbringen. Darüber hinaus können die Länder jederzeit Einzelanfragen an das BMFSFJ heran tragen.

Als gesetzliche Maßnahme zur Verbesserung des Rückgriffs plant die Bundesregierung, im Rahmen der Entbürokratisierung des Unterhaltsvorschusses die Auskunftsmöglichkeiten der für den Vollzug des UVG zuständigen Stellen über die Verhältnisse der familienfernen Elternteile zu erweitern. Zudem soll klargestellt werden, dass die Stellen dynamisierte Unterhaltstitel erwirken können, die sich an Änderungen (z. B. in der Höhe des Unterhaltsvorschusses) anpassen. Schließlich soll geregelt werden, dass die Beurkundungsbefugnis der Jugendämter auch die auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche umfasst.

5. Wie weit ist die Bundesregierung in der Planung für einen Gesetzentwurf zur Anhebung der Altersgrenze von 12 auf 14 Jahre, wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vereinbart, und wann soll dieser eingebracht werden?

Die Anhebung der Altersgrenze von der Vollendung des 12. Lebensjahres auf die Vollendung des 14. Lebensjahres steht, wie alle Maßnahmen des Koalitionsvertrags, unter Finanzierungsvorbehalt. Der Gesetzentwurf zur Anhebung der Altersgrenze, der vom BMFSFJ im Frühjahr 2010 in die Ressortabstimmung gegeben wurde, wurde dementsprechend aufgrund der Anstrengungen der Bundesregierung zur Haushaltskonsolidierung zurückgestellt.

6. Wann legt die Bundesregierung Eckpunkte zur Entbürokratisierung der Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vor, wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vereinbart, und bezieht dieser die Rückholquote ein?
7. Wie weit ist die Bundesregierung in der Planung für einen Gesetzentwurf zur Entbürokratisierung der Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes, wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/6792 angekündigt, bezieht dieser die Rückholquote ein, und wann soll dieser eingebracht werden?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BMFSFJ hat bereits einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des UVG und anderer Gesetze, der die Entbürokratisierung des Unterhaltsvorschusses vorsieht, in die Ressortabstimmung und in die Abstimmung mit den Ländern und Verbänden gegeben. Nach Abschluss der Abstimmungen soll der Entwurf zeitnah eingebracht werden. Der Entwurf sieht auch Regelungen vor, die den Unterhaltsvorschussstellen den Rückgriff erleichtern (vgl. auch Antwort zu Frage 4).

8. Plant die Bundesregierung eine Evaluation des Unterhaltsvorschussgesetzes, und wenn ja, wird diese sich auch auf die Rückholquote beziehen?

Eine gesonderte Evaluation des UVG ist nicht geplant.